

# **Beitragsordnung**

## **des**

### **Fördervereins der Schwarmer Feuerwehr**

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schwarmer Feuerwehr e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden Beiträge zur finanziellen Ausstattung des Fördervereins zu zahlen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung gem. § 6 der Vereinssatzung mit einer dreiviertel Mehrheit geändert werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.12.2025.

#### **§ 2 Beitragshöhe**

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge, nur im Jahr des Eintritts können diese zeitanteilig auf volle Monate incl. Eintrittsmonat gezahlt werden. Jedes ordentliche Mitglied (natürliche sowie juristische Personen) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 30 Euro zu zahlen, im Jahr des Eintritts pro Monat 2,50 €. Mitglieder (natürliche Personen) unter 18 Jahren und Mitglieder der Einsatzabteilung und Ehrenabteilung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro, im Jahr des Eintritts pro Monat 1,00 €, jedoch maximal 10 € jährlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, können aber freiwillig Beiträge zahlen. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten. Der Vorstand ist gem. § 4 der Satzung aufgrund einer Notlage ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

#### **§ 3 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftmandats durch das Mitglied unbar zu leisten. Das Vereinskonto wird bei der Kreissparkasse Diepholz geführt. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

#### **§ 4 Spendenbescheinigung**

Bei Spenden über 300 € stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden unter 300 € genügt der Kontoauszug mit entsprechendem Verwendungszweck (Spende) als Nachweis für das Finanzamt. Auf Wunsch kann für Spenden zwischen 50 € und 300 € einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

**§ 5 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

**§ 6 Vereinsaustritt**

Der Vereinsaustritt ist in den §§ 3 und 5 der Satzung des Fördervereins geregelt. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Gründungsversammlung am 08.12.2025 in Kraft, lediglich die Bankverbindung wird nach Kontoeröffnung nachträglich ergänzt.